

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2017

Nr. 2017/1410

## Aufhebung der Verordnung über die Hygiene und Sicherheit von Bädern (Bäderverordnung)

---

### 1. Erwägungen

Per 1. Mai 2017 ist die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11) in Kraft getreten. Darin werden einheitliche Qualitätsanforderungen für Bäder festgelegt, die für die gesamte Schweiz Gültigkeit haben. Die Verordnung über die Hygiene und Sicherheit von Bädern vom 17. Mai 1994 (Bäderverordnung; BGS 815.182) ist folglich aufzuheben.

Art. 8 TBDV hält fest, dass Einrichtungen, die ein öffentlich zugängliches Bad bauen oder baulich verändern wollen, dies der kantonalen Lebensmittelkontrolle (LMK) vorgängig melden müssen (sog. Meldeverfahren). Auf die Beibehaltung eines Projektgenehmigungsverfahrens, wie aktuell in § 7 der Bäderverordnung vorgesehen, soll verzichtet werden. Vorgaben betreffend die einzureichenden Unterlagen können in einer Empfehlung gemacht werden. Die LMK wird von den Baubehörden zudem praxisgemäss im Mitberichtsverfahren begrüsst und kann ihre fachliche Sichtweise einbringen (vgl. Anhänge I, III, und IV Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 [BGS 711.15]).

§ 6 der Bäderverordnung verweist hinsichtlich der Anforderungen für Bau und Betrieb von Bädern auf Grundlagen der Vollzugsbehörden (BAG, SUVA) und auf private Regelwerke (z.B. SIA-Normen). Das Ziel, dass stets die aktuellsten wissenschaftlichen und technischen Standards zur Anwendung gelangen, lässt sich ebenso gut durch den Erlass von Empfehlungen erreichen.

### 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Departement des Innern  
Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (ENG, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS/BGS

Veto Nr. 399      Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Oktober 2017.